Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 12-80-75

Bad Münstereifel, den 19.11.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **77-XII**

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025
Rat	16.12.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Archivsatzung der Stadt Bad Münstereifel
hier: Erlass

Berichterstatter/in: Frau Rößler/Frau Rosemann

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

(2) Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:
	GBA		**20.1**	
	PR		**AL**	
	20			

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

HFA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Derzeit existiert eine Archivbenutzungsordnung vom 4. Juni 2013 (Anlage 1).

Diese Archivbenutzungsordnung stellt eine Mischform aus einer Archivsatzung und einer Benutzungsordnung dar. Eine Archivsatzung regelt die Zuständigkeit des Archivs für die archivalische Überlieferung aus der Tätigkeit der Stadtverwaltung, der städtischen Einrichtungen sowie der städtischen Eigenbetriebe und zum anderen die Benutzung des Archivs. Eine Benutzungsordnung regelt das Verhalten im Nutzerraum des Archivs. Sie gilt für Beschäftigte und Besucher gleichermaßen. Sowohl der Erlass einer Archivsatzung als auch einer Benutzungsordnung wird von der Archivberatung des LVR (Landschaftsverband Rheinland) empfohlen, um rechtskonformes Handeln im Hinblick auf den Betrieb und die Nutzung des Archivs zu erlangen.

Die derzeit gültige Archivbenutzungsordnung entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine Archivsatzung und denen einer Benutzungsordnung. Der Inhalt orientiert sich nicht ausreichend an der gültigen Gesetzgebung (Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen; Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW). Zudem genügt die derzeit gültige Archivbenutzungsordnung nicht mehr den Ansprüchen an eine zunehmend digitalisierte Stadtverwaltung. Insbesondere sogenannte „born digital“-Archivalien werden dort bisher nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wird bisher durch §12 die Ausleihe von Archivalien zum Zweck der Einsichtnahme ermöglicht. Dies sollte jedoch stets unterbleiben, da eine Leihe an Privatpersonen Archivgut massiv im Hinblick auf Beschädigungen, Zerstörung des Überlieferungszusammenhanges und Verlust gefährdet.

Mit dem vorgeschlagenen Erlass werden Archivsatzung und Benutzungsordnung klar voneinander getrennt. Die neue Archivsatzung (Anlage 2) und Archivbenutzungsordnung (siehe Ratsdrucksache 78-XII) der Stadt Bad Münstereifel orientieren sich an den von den Archivberatungen bereitgestellten Vorlagen und sind rechtssicher und nach den derzeit gültigen Gesetzen (ArchivG NRW) formuliert. Zudem sind sie auch auf eine zunehmende Nutzung von digitalen Archivalien ausgerichtet. Ergänzend zur Archivsatzung und Benutzungsordnung wurden ein neuer Benutzungsantrag und eine Publikationsgenehmigung erstellt. Sie sind notwendig zur Anwendung der Archivsatzung und Benutzungsordnung und orientieren sich ebenfalls an den Vorlagen der Archivberatungen.

Die Zustimmung der Beteiligungsgremien steht noch aus.

2. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Bad Münstereifel ist als Organ der kommunalen Selbstverwaltung gem. §10 I ArchivG NRW verpflichtet „Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren“. Die Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Archivs stellen somit gem. §10 II ArchivG NRW eine kommunale Pflichtaufgabe dar. Archivierung bedeutet gem. §2 VII ArchivG NRW die „Unterlagen zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen.“

Die neue Archivsatzung und die neue Archivbenutzungsordnung basieren auf §5 II ArchivG NRW zur Verwahrung und Sicherung von Archivgut: „Archivgut ist auf Dauer sicher zu verwahren. Es ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen.“

Sie berücksichtigen vor allem §6 I ArchivG NRW zur Nutzung des Archivgutes: „Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.“ Besonders relevant sind zudem die in §6 II ArchivG NRW definierten Bedingungen zum Versagen einer Nutzungsgenehmigung sowie die in §7 ArchivG NRW festgelegten Schutzfristen und Bedingungen zur Schutzfristverkürzung.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

keine

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

keine

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

keine

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

keine

8. Beschlussvorschlag:
Die Archivsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom_____ wird in der Fassung des in der Anlage 2 beigefügten Entwurfs beschlossen.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.